9. Verbandstag des Pétanque Verbandes Thüringen e.V.

am 29. Januar 2011 in Hermsdorf



A4

Antragssteller: PVT Vorstand

Änderung der Geschäftsordnung

Der Verbandstag möge folgende Änderungen beschließen:

Ursprünglicher Text		Neue Fassung	Bemerkungen	
§4 (2) abgegebe	Öffentlichkeit Die Verbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Presse, und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der nen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die eberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.	\$2 Öffentlichkeit \$2 (1) Die Verbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Weitere Gäste können durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. \$2 (2) Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.	 Änderung des Paragrafen. Öffentlichkeit rückt von §4 vor auf §2 Einfügung der Möglichkeit Gäste zuzulassen. 	
§2 §2 (1) oder ein T Versamm	Eröffnung und Leitung —Der Präsident/die Präsidentin, ein anderes Präsidiumsmitglied- Fagungsleiter/eine Tagungsleiterin eröffnet und leitet die- lung.	§3 (1) Der Präsident/die Präsidentin eröffnet die Sitzung. §3 (2) Der Verbandstag wählt aus einer Mitte einen Sitzungsleiter. §3 (3) Der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn Satzungsgemäß zum Verbandstag eingeladen wurde. §3 (4) Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte einen Protokollanten. §3 (5) Der Sitzungsleiter stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Abstimmung. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	Neuregelung der Sitzungsleitung Beschlußfähigkeit aus §3(2) alte Fassung hochgezogen Ebenso die Wahl des Protokollanten Abstimmung der TO aus §5 (2) Alte Fassung hochgezogen. Einfache mehrheiten für Änderungen der TO festgelegt. In §3 werden nun alle formalen Bedingungen zuammengezogen die zur konstituierung eines VT notwendig sind	

§3	Stimmberechtigung	§4_Stimmberechtigung	•	Erleichterung der Überprüfung des Stimmrechts
Teilnehme das von ih bestellten	Beginn der Versammlung ist die Stimmberechtigung jedes ers nachzuweisen durch Vollmacht, ausgestellt durchum vertretenen Mitglied. Das Stimmrecht kann von dem Vertreter an eine andere Person des betreffenden Mitglieds werden. Es darf jeder Delegierter nur ein Mitglied vertreten.	§4 (1) Vor Beginn der Versammlung ist die Stimmberechtigung jedes Teilnehmers zu <u>überprüfen.</u> Das Stimmrecht kann von dem bestellten Vertreter an eine andere Person des betreffenden Mitglieds delegiert werden. Es darf jeder Delegierter nur ein Mitglied vertreten.		
Die Teilne der Versa	ntliche Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. hmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen. Über den Verlauf- mmlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollant wird von- ammlungsleiter bestimmt. Anwesenden Gästen steht kein	§4 (2) Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen.	•	Streichung Protokoll. Ist nun in §3 zu finden.
mehrheitl einberufe	ht zu. Ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine ichen Einwendungen erhoben werden. Jeder satzungsgemäß- ne Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der- n Wahlberechtigten beschlussfähig.		•	Streichung Beschlussfähigkeit, ist ebenfalls in §3
		§4 (3) Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden.		
§5	Tagesordnung	§5 Tagesordnung		Abschwächung des §5. Tagesordnungen so
§5 (1)	Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages enthält:-	§5 (1) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages sollte enthalten:	flexibler	
Stimment	a) Feststellung der Anwesenheit und der berechtigung	 Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenberechtigung Schriftliche Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer 		
	b) Schriftliche Berichte des Vorstandes und der Kassenprüferc) Entlastung des Vorstandesd) Neuwahlen - gemäß Satzung	Entlastung des Vorstandes Neuwahlen - gemäß Satzung		
	e) Anträge f) Verschiedenes	AnträgeVerschiedenes		Charles and a place SE(2) let callet a set in all als
§5 (2) Verbandst	Die Tagesordnung wird in dieser oder einer durch den tag beschlossenen Reihenfolge beraten.	§5(2) Nachdem die Tagesordnung vom Verbandstag beschlossen wurde, kann sie nur durch einen Antrag zur Geschäfstordnung wieder geändert werden.	Dafür nei	Streichung des alten §5(2). Ist selbstverständlich. uer Punkt (2), der die Änderung der TO ermöglicht.
§ 8	- Worterteilung zur Geschäftsordnung-	§8 Wortentziehung	•	Wird komplett gestrichen. Die inhaltlichen Ounkte
stattgegel	Bei Worterteilung zur Geschäftsordnung wird dieser oder Rednerfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter von. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen venn der Vorredner seine Ausführung beendet hat. Mehr alser zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört.	§ 8 (1) Von der Tagungsordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter zur Sache rufen. § 8 (2) In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.	•	er in den neuen §13 (Anträge zur Geschäftsordnung. Damit rückt der alte §9 vor und wird zum neuen entziehung, bleibr aber ansonsten unverändert.
§ 8 (2) Abstimmu	Anträge zur Geschäftsordnung kommen danach sofort zur- ing.	\[\frac{\frac{8 (3)}}{\text{kann der Tagungsleiter}} \] Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Redner kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die weitere Behandlung des Punktes zu dem der gerügte Redner gesprochen		

§ 8 (3) Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich selbst das- Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner- unterbrechen.	hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.	
§10-Ausschluss von der Tagung	§9 Ausschluss von der Tagung	Anpassung Nummerierung
§11-Unterbrechung der Tagung	\$10 Unterbrechung der Tagung	Anpassung Nummerierung
§ 12 Anträge	§11 Anträge	Anpassung der Nummerierung
§12 (1) Anträge zum Verbandstag sind gemäß der Satzung zu erstellen.	\$11 (1) Anträge zum Verbandstag sind gemäß der Satzung zu erstellen. \$11 (2) Neben dem schriftlichen Antrag sollte auch eine schriftliche Begründung.	Eine schriftlihe Begründung kann, muss aber nicht Total auf der
§12 (2) Jeder Antrag bedarf einer Begründung und muss- unterschrieben sein.	erfolgen. Die Begründung ist nicht Teil des Antrages.	erfolgen. Zusätzlich festgelegt, dass die Begründung nicht abgestimmt wird.
§12 (3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagungsordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.	§11 (3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagungsordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.	
§12 (4) Auf entsprechenden Antrag kann die Versammlung geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Teilnehmer zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.	§11 (4) Auf entsprechenden Antrag kann die Versammlung geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Teilnehmer zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.	
§12 (5) — Anträge, die eine Beschlussfassung des Verbandstages ergaben, dürfen mit gleichartigem Inhalt — erst nach Ablauf von zwölf-Monaten erneut gestellt werden.		Streichen von (5). Warum sollte sich der VT selbst beschneiden? Gegen Missbrauch reicht die GO aus.
§ 13 Dringlichkeitsanträge	§ 12 Dringlichkeitsanträge	Anpassung Nummerierung
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	Anpassung Numerierung
§14 (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der	§13 (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden.	Einfügung wann Anträge zur GO möglich sind.
Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.	\$13 (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Gibt es keine Gegenrede oder formale Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.	Aufnahme formale Gegenrede. Ohne Gegenrede -Angenommen
§14 (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.	§13 (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO- Antrag auf Ende der Debatte oder Schließung der Rednerliste nicht stellen.	Präzisierung von Alt 14(2), Begriffe aus der Liste der GO-Anträge
§14 (3) Einen Antrag zur Geschäftsordnung, mit dem Ziel, über einen-	§13 (4) Anträge zur GO benötigen die einfache Mehrheit der Abgegebenen Stimmen, sofern die Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorsieht.	Festelegung des grundsätzlichen Quorums
vorliegenden Antrag zur Tagungsordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. Zuvor ist ein Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag-	\$13 (5) Folgende Anträge zur GO sind zulässig: • Vertagung der Versammlung	Liste aller möglichen GO-Anträge und ihrer notwendigen Mehrheiten
das Wort zu geben.	Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (2/3 der abgegebenen Stimmen)	Mit dieser Liste werden die alten Absätze (3), (4)

§14 (4) Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch einge-tragenen Redner zu verlesen.	Änderung der Tagesordnung	und (5) obsolet.
der in der Nednemste noch einge-tragenen Nedner zu verlesen.	<u>Übergang zur Tagesordnung</u>	
§14 (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.	Beendigung eines Tagesordnungspunktes ohne weitere Abstimmung (2/3 der abgegebenen Stimmen)	
32 (o) / masse can connect an incance and an exact size		
	Nichtbefassung mit einem Antrag (2/3 der abgegebenen Stimmen) Sitter von der	
	Sitzungsunterbrechung	
	Sofortige Abstimmung	
	Ende der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache	
	Schließung der Rednerliste	
	Begrenzung der Redezeit	
	Verbindung der Beratung	
	Geheime Abstimmung (25% der abgegebenen Stimmen)	
	(Wiederholung der) Auszählung der Stimmen	
	Ausschluß der Öffentlichkeit	
§ 15 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen	§ 14 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen	Anpassung Nummerierung
§ 16 Abstimmung	§ 15 Abstimmung	Anpassung Nummerierung
§16 (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.	§15 (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.	
§16 (2) Den Abstimmungen sollen kurze Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlichen Antrag abgewichen wird.	§15 (2) Den Abstimmungen sollen kurze Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlichen Antrag abgewichen wird.	
§16 (3) Stimmberechtigte sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.	§15 (3) Stimmberechtigte sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.	
§16 (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.	§15 (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.	
§16 (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	§15 (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	
§16 (6) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.	§15 (6) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.	
		Streichung Absatz (7) weil GO-Antrag

\$16 (7) Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden. \$16 (8) Bei der Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. \$16 (9) Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben. \$17 Schriftliche Abstimmung	\$15 (7) Bei der Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. \$15 (8) Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.		Gestrichen, weil GO-Antrag
§17 (1) Schriftliche, d.h. geheime Abstimmung muss erfolgen, wenndies mit 25% der Stimmen der Delegierten beschlossen wird.			
§ 18 Wahlen	§16 Wahlen	•	Anpassung Nummerierung
§18 (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagungsordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.	§16 (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagungsordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. 16 (2) Sollte der Sitzungsleiter selbst zur Wahl stehen, wird für die Dauer der Wahlen ein anderer Sitzungsleiter gewählt. Dieser führt die Wahlen entsprechend der Geschäfstordnung durch.	• Wahlen.	Neuer Absatz (2) unabhängige Sitzungsleitung bei
§18 (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbernerforderlich. Der die höchste Stimmenzahl erreicht ist gewählt.	\$16 (4) Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei einer Wahlkang ist der	• • kandidiere	Wahlkommission bei schriftlichen Abstimmungen. Offene Abstimmung auf Antrag immer möglich. 1. Wahlgang 50% +1 2. Wahlgang keine Stichwahl, alle können wieder en.
§18 (3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.	Kandidat gewählt, der die Meisten Stimmen erhält. §16 (6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.	•	
§18 (4) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falleeiner Wahl das Amt annehmen.		• Wahl.	Alt §18 (4) gestrichen, dass geschieht nach der
§ 19 Versammlungsprotokolle	§ 17 Versammlungsprotokolle	•	Anpassung Nummerierung
§19 (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in angemessener Frist den Mitgliedern zuzustellen sind . Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	§17 (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. 17 (2) Das Protokoll umfasst mindestens: Tagesordnung Alle Beschlüsse mit Ergebnissen	• mindester	Frist für Protokoll unter §17 (3) eingefügt Inhaltliche Kriterienliste, die ein Protokoll ns enthalten muss.
	Bei Wahlen und Satzungsänderungen sind Ergebnisse stimmgenau zu		

		I
	 <u>Alle Anträge und Änderungsanträge im Wortlaut – auch wenn sie nicht</u> angenommen wurden. 	
	Ein Stichpunktartigen Verlauf von Argumentationen und Wortmeldungen	
	Als Anhang werden angefügt: Alle Anträge im Wortlaut; Die Anwesenheitsliste mit Unterschriften	
	<u>Nach Wahlen eine Liste aller gewählten Mitglieder mit vollständigen</u> <u>Adressangaben</u>	
	§17 (3) Das Protokoll wird zeitnah an die Mitglieder versandt, spätestens jedoch 30 Tage nach dem jeweiligen Verbandstag.	
§19 (2) Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht schriftlich (innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung) Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.	§17 (4) Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht schriftlich (innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung) Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.	
§19 (3) Bei Wahlen ist jeweils das Abstimmungsergebnis ziffernmäßiganzugeben.		Die alten Absätze (3) und (4) sind nun in die inhaltlichen Punke des Protokolls (§17 (2) eingegangen.
§19 (4) Ferner ist die vollständige Bezeichnung des Gewählten (Vor- und Zuname, Anschrift) sowie die Erklärung über die Annahme- des Amtes anzugeben.		
	III Vorstand	Einführung einer Überschrift Vorstand
§ 20 Beschlussfähigkeit	§ 18 Einberufung & Beschlussfähigkeit §18 (1) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mit Bekanntabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der Präsident eine Vorstandssitzung einberufen.	Gliederung des Vorstands in Einberufung, Beschlüsse und Protokoll Neuer §18 (1): Einerufungsregel
§20 (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner	§18 (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.	
Mitglieder anwesend ist.	§18 (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Neben den Vorstandsmitglieder nimmt auch der Verbandsgeschäftsführer an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht. Auf Antrag können Gäste zum Vorstand eingeladen werden.	Nichtöffentlich, GF ist einzuladen
	§19 Beschlüsse des Vorstandes	
§20 (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	§19 (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Stimmengleichheit = Ablehnung
§20 (3) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren	§19 (2) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Antragsteller versendet hierfür an alle Vorstandsmitglieder den Antrag, über	

- , ,	Schriftliche Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn diese umten Vorstand einstimmig gefasst werden.	(auf Antrag) mündliche Diskussion diesbezüglich stattgefunden hat. Eine entsprechende Protokollierung ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.	Schriftliche Beschlüsse brauchen keine Einstimmigkeit mehr
		§20 Protokolle §20 (1) Vorstanssitzungen müssen protokolliert werden. Das Protokoll muss enthalten:	Formale Regeln zum Protokoll
		Tagesordnung	
		Anwesenheit Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis	
		Als Anhang Materialien und Schriften zur Sitzung §20(2) Beschlüsse des Vorstandes müssen den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt werden.	
		IV Ausschüsse	Gilt nur noch für Ausschüsse
22	Ausschüsse	§ 21 Ausschüsse	
eweilige	Die Einberufung zur Vorstandssitzung hat durch den ten und zu den Ausschusssitzungen durch den n Vorsitzenden zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die nung bekannt zu geben.	§21 (1) <u>Die Einberufung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden</u> . Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.	
22 (2) ines seir	Der Vorsitzende eines Gremiums hat auch auf Verlangen ner Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.	§21 (2) Der Vorsitzende eines Gremiums hat auch auf Verlangen eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.	
22 (3)	Die Einberufungszeit soll 2 Wochen betragen.	§21 (3) Die Einberufungszeit soll 2 Wochen betragen.	
22 (4) enannte	Bei außergewöhnlichen und dringenden Gründen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden.	§21 (4) Bei außergewöhnlichen und dringenden Gründen kann die genannte Ladungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden.	
	Des Descriptions les de se base Fisheltones des Frietes and above		Weder GO noch Satzung kennen ein Präsidium.
, ,	— Das Präsidium kann ohne Einhaltung von Fristen und ohne- ungsordnung zusammen treten.		
este Tag (22 (6) ordnungs	<u> </u>	§21 (5) Sitzungen der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind, ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen.	
este Tage (22 (6) ordnungs	ungsordnung zusammen treten. Sitzungen der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie sgemäß einberufen worden sind, ansonsten gelten die	einberufen worden sind, ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen	Anpassung Nummerierung

		§22 (2) Jede Sitzung muss portokolliert werden. Das Protokoll enthält zumindest die Tagesordnung, Die anwesenden Mitglieder sowie die gefaßten Beschlüsse.	•	Protokollpflicht auch für Ausschüsse
§ 24	Verbandsjugendtag	§ 24 Verbandsjugendtag	•	Der Verbandsjugendtag wurde gestrichen.
§24 (1) Angaben	Die Einberufung des Verbandsjugendtages erfolgt unter von Ort, Tag und Zeit der Tagung.	§24 (1) Die Einberufung des Verbandsjugendtages erfolgt unter Angaben von Ort, Tag und Zeit der Tagung.		
		V. Schlussbestimmungen	•	
§ 25	Schlussbestimmung	§ 23 Schlussbestimmung		
§25 (1) Geschäfts	Diese Richtlinien und Beschlüsse sollen zur einheitlichen sordnung aller Amtsträger beitragen.	§23 (1) Diese Richtlinien und Beschlüsse sollen zur einheitlichen Geschäftsordnung aller Amtsträger beitragen.		
§25 (2) Verbands	Die Geschäftsordnung wurde mit dem Beschluss des tages am 27.03.04 wirksam.	§23 (2) Die Geschäftsordnung wurde mit dem Beschluss des Verbandstages am 27.03.04 wirksam <u>und auf dem 9. Verbandstag am 29.01.2012 geändert.</u>		

Dieser Antrag wurde eingereicht am 15. Januar 2012 und am 16. Januar 2012 durch die Geschäftsstelle an alle Mitgliedsvereine versand.